

In dieser und in den folgenden Ausgaben der SWDSZ möchten wir Ihnen mit unserer Serie „Waffenrecht“ einige zusätzliche Hinweise zum Waffenrecht an die Hand geben. Darüber hinaus veröffentlichten wir in dieser Ausgabe unabhängig vom Hauptthema Gerichtsurteile, um auf die Brisanz der Thematik hinzuweisen.

Teil 3/11:

Hinweise zu Zuverlässigkeit und Anerkennung von Sachkundelehrgängen sowie Gerichtsurteile

Das Innenministerium weist zum Vollzug des Waffenrechts in Baden-Württemberg bzgl. Zuverlässigkeit und Anerkennung von Sachkundelehrgängen ergänzend auf Folgendes hin (Die Nummerierung orientiert sich an der WaffVwV):

Zu 5.5 Zuverlässigkeit

Bei Hinweisen auf die Mitgliedschaft eines Waffenbesitzers in Organisationen oder Personenzusammenschlüssen, die im Zusammenhang mit Straftaten oder gewalttätigen Auseinandersetzungen auffällig geworden sind (zum Beispiel Rockergruppen), ist die Zuverlässigkeit sorgfältig zu prüfen. Liegen Anhaltspunkte für Aktivitäten nach § 5 Absatz 2 Nummer 3 WaffG vor, ist eine Stellungnahme des Landesamtes für Verfassungsschutz einzuholen.

Zu 7.5 Anerkennung von Sachkundelehrgängen

Bestehen Zweifel, ob ein Antragsteller die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 3 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) zur staatlichen Anerkennung als Lehrgangsträger erfüllt, sollte die Waffenbehörde ihre Entscheidung nach § 3 Absatz 2 AWaffV mit dem zuständigen Regierungspräsidium abstimmen.

WSV – Wir möchten darauf hinweisen, dass die Sachkundeausbildung einen Umfang von

16 Vollstunden bzw. 22 Lerneinheiten – à 45 Minuten (ohne Prüfung) umfassen muss. Der WSV hat Unterlagen für die Sachkundeausbildung erstellt, die in der Geschäftsstelle des WSV erworben werden können. In diesen Unterlagen sind bereits Prüfungsfragen und alle entsprechenden Vordrucke für Zeugnis/Niederschrift enthalten.

Grundlage der Sachkundeausbildung und Schulung der Schieß- und Standaufsichten sind die Richtlinien des DSB.

Bei Neuausbildungen unbedingt die Schulung Schieß- und Standaufsichten mit anhängen!

Ergänzend haben wir noch einmal die gesetzlichen Vorgaben (auszugsweise) abgebildet:

Waffengesetz: §7 Sachkunde

§7/1 den Nachweis der Sachkunde hat erbracht, wer eine Prüfung vor der dafür bestimmten Stelle bestanden hat oder seine Sachkunde durch eine Tätigkeit oder Ausbildung nachweist.

....

Siehe auch Waffengesetzverordnung

§1 Umfang der Sachkunde

§1/1 Die in der Prüfung nach §7/1 des Waffengesetzes nachzuweisende Sachkunde umfasst ausreichende Kenntnisse

1. über die beim Umgang mit Waffen und Munition zu beachtenden Rechtsvorschriften des Waffenrechts, des Be-

schussrechts sowie der Notwehr und des Notstands

2. auf waffentechnischem Gebiet über Schusswaffen (Langwaffen, Kurzwaffen und Munition) hinsichtlich Funktionsweise, sowie Innen- und Außenballistik, Reichweite und Wirkungsweise des Geschosses, bei verbotenen Gegenständen, die keine Schusswaffen sind, über die Funktions- und Wirkungsweise sowie die Reichweite,
3. über die sichere Handhabung von Waffen oder Munition einschließlich ausreichender Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffen.

....

§2 Prüfung

....

§2/2 Ein Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Die Mitglieder müssen sachkundig sein. Nicht mehr als ein Mitglied darf in der Waffenherstellung oder im Waffenhandel tätig sein.

§2/3 die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil, ...

Über das Ergebnis und den wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§3 Anderweitiger Nachweis der Sachkunde

....

§3/5 Schießsportliche Vereine, die einem nach §15/3 des Waffengesetzes anerkannten Schießsportverbandes angehören, können Sachkundeprüfungen für ihre Mitglieder abnehmen...

Zur Durchführung der Prüfung bilden die schießsportlichen Vereine eigene Prüfungsausschüsse.

Wichtige Urteile für Sportschützen

Rechtsprechung von Verwaltungsgerichten (Quelle: DSZ 2013/09)

Gebühren für Kontrolle der Aufbewahrung

Etwas Positives für alle Waffenbesitzer in Baden-Württemberg gibt es zu berichten: Das Verwaltungsgericht Stuttgart hat mit Urteil vom 13. August –5 K 2177/12 – entschieden, dass die in Stuttgart für die verdachtsunabhängige Kontrolle der Aufbewahrung – es gilt hier ein Gebührenrahmen von 210 bis 420 Euro – festgesetzte Gebühr von 210 Euro zu hoch ist. Sobald die Gründe der Entscheidung vorliegen, wird die DSZ berichten.

